Amtsdirektion
Bürgermeisterin Andrea Kö Marktgemeinde Perchtoldsdorf

GR: 25.09.2025

TOP: 3

Betrifft: **Umbesetzung von Ausschüssen**

Auf Antrag von Bürgermeisterin Andrea Kö wird nachstehender Wahlvorschlag für die Neubesetzung von Gemeinderatsausschüssen eingebracht:

Personal- und Kulturausschuss
Anstelle von Vizebürgermeister Mag. Dr. Anton Platt – GR DI Dr. Roman Nossal

Generationen- und Sozialausschuss
Anstelle von GR^{in} Mag.^{a} phil Martina von Künsberg Sarre – GR DI Dr. Roman Nossal

Kommunaler Tiefbauausschuss
Anstelle von GR^{in} Mag.^{a} phil Martina von Künsberg Sarre – Vizebürgermeister Mag. Dr. Anton Platt

Wirtschafts- und Infrastrukturausschuss
Anstelle von GR Zsolt Janos, MAS – GR^{in} Dr. Sabine Schober

Schulausschuss der Schulgemeinde der Volksschulen Perchtoldsdorf
Anstelle von Mag.^{a} Dr. Doris Fischer-See – Brigitte Birkner-Huspek
Anstelle von GR^{in} Tatjana Eder – GR Robert Strašek

Bildungsgemeinderat
Anstelle von GR^{in} Mag.^{a} phil Martina von Künsberg Sarre – GR Dipl-Ing. Dr. Roman Nossal

Bürgermeisterin Andrea Kö stellt folgenden

Antrag

Der Gemeinderat beschließt

die im Sachverhalt genannten Umbesetzungen.

Klimarelevanz: neutral

Kultur
Bürgermeisterin Andrea Kö

AS: 18.09.2025
GV: 09.09.2025
GR: 25.09.2025

TOP 4

Betrifft Sommerspiele Perchtoldsdorf

Sachverhalt

Im Rahmen der Uraufführung des Werkes „Schubert, für immer und ewig“ von Peter Turrini, inszeniert durch Intendant Alexander Paul Kubelka, konnten bei 17 Vorstellungen insgesamt 6.502 Besucherinnen und Besucher bei den Sommerspielen Perchtoldsdorf begrüßt werden. Das entspricht einer Gesamtauslastung von rund 78 %. Fünf von 17 Vorstellungen mussten wetterbedingt in den Neuen Burgsaal verlegt werden, was lediglich zu geringfügigen Refundierungen führte. Die Inszenierung überzeugte nicht nur inhaltlich, sondern auch künstlerisch, was auch in den zahlreichen positiven Kritiken und Medienberichten hervorgehoben wurde.

Zur Abrechnung der Produktion und dem Geschäftsjahr 2025:
Die kaufmännische Geschäftsführerin des Vereins Sommerspiele Perchtoldsdorf, Mag. Doris Danzinger-Hauer, erstellte Mitte August eine Zwischenabrechnung, aus der ersichtlich wird, dass der Verein Sommerspiele Perchtoldsdorf zur ausgeglichenen Bilanzierung der Produktion unter Berücksichtigung der offenen Forderungen bis zum Jahresende (betrifft v.a. Bezüge der beiden Geschäftsführer des Vereins) einen Zuschuss zur Sockelsubvention von max. EUR 25.000,-- benötigt, der von der Marktgemeinde Perchtoldsdorf nur unter folgenden Parametern ausgeschüttet und im Wege des 1. NTVA 2025 bereitgestellt werden soll:

- Nach schriftlichem Antrag des Vereins,
- mit hinreichender Begründung und
- nur im tatsächlich erforderlichen Umfang.

Aus der von Mag. Danzinger-Hauer vorgelegten Abrechnung wird ersichtlich, dass die Sponsorenerlöse und Erlöse aus Karteneinnahmen nicht den veranschlagten Summen entsprachen, wobei gleichzeitig jedoch bei den Ausgaben in den Bereichen Personal/Dienstverträge, Produktion und Marketing merkliche Einsparungen vorgenommen wurden. Des Weiteren wurde vom Verein Sommerspiele wieder um Förderung beim Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlicher Dienst und Sport angesucht, diese jedoch nicht zuerkannt. Die mit der Auslastung korrespondierenden Erlöse stehen in engem Zusammenhang mit dem verregneten und instabilen Wetterverhältnissen des Monats Juli.

Die Abrechnung wird im Rahmen der Sitzung des künstlerischen Beirats im 3. Quartal 2025 mit den Mitgliedern und im Zusammenwirken mit der Geschäftsführung des Vereins näher erörtert. Die Abrechnung wird zudem Gegenstand der nächsten Rechnungsprüfung im Jänner 2026 des Vereins sein.

Die Bedeckung für den „Sicherheitsbetrag“ von EUR 25.000,-- erfolgt auf der VA-Stelle 1/381200-757000 und möge im Wege des 1. NTVA 2025 Berücksichtigung finden.

Klimarelevanz: neutral, da kein Umweltbezug.

Bürgermeisterin Andrea Kö stellt folgenden

Antrag

Der Gemeinderat nimmt

vom Bericht zum Geschäftsjahr 2025 des Vereins Sommerspiele Perchtoldsdorf Kenntnis.

Der Gemeinderat beschließt zudem

die ursprünglich genehmigte Sockelsubvention der Marktgemeinde Perchtoldsdorf von EUR 120.000,-- je Produktion für das Jahr 2025 um einen Betrag von EUR 25.000,-- als „Sicherheitsbetrag“ aufzustocken.

Die Auszahlung dieses zusätzlichen Betrages darf nur im tatsächlich notwendigen Umfang auf schriftlichen und hinreichend begründeten Antrag durch den Verein Sommerspiele Perchtoldsdorf an diesen erfolgen.

Die Bedeckung erfolgt auf der VA-Stelle 1/3812-7570 und ist im Wege des 1. NTVA 2025 sicherzustellen.

TOP 5

Betrifft Büchereiordnung, Anpassung

Sachverhalt

Die Büchereiordnung der Bücherei Perchtoldsdorf wurde zuletzt im GR 22.09.2021 unter TOP 17 geändert, wobei die Höhe der Einschreibgebühr, die Jahresgebühr sowie die Entlehn- und Nachgebühren dabei unverändert blieben. Die letzte Gebührenanpassung erfolgte durch Gemeinderatsbeschluss in der Sitzung am 29.03.2001 unter TOP 17.

Nun soll eine überarbeitete Büchereiordnung, die auch die Nutzungstarife enthält, erneut dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Die Hauptaugenmerke bei der Überarbeitung lagen einerseits auf der notwendigen (gemäßigten) Gebührenanpassung sowie andererseits der Präzisierung einiger Lebenssachverhalte und damit einhergehende administrative Vorgehensweisen. Die vorliegende Gebührenanpassung erfolgte nach Evaluierung des Angebotsspektrums und des Standorts der Bücherei Perchtoldsdorf (Nähe zur Stadt Wien).

Die neue Büchereiordnung ist als Beilage beigefügt und stellt einen integrierenden Bestandteil des Antrags dar.

Die neue Büchereiordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig treten sämtliche frühere Büchereiordnungen und die darin enthaltenen Tarife außer Kraft.

Bürgermeisterin Andrea Kö stellt folgenden

Antrag

Der Gemeinderat beschließt

die neue Büchereiordnung für die Bücherei der Marktgemeinde Perchtoldsdorf (siehe Beilage). Die neue Büchereiordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig treten sämtliche frühere Büchereiordnungen und die darin enthaltenen Tarife außer Kraft.

Klimarelevanz: neutral.

Bücherei der Marktgemeinde Perchtoldsdorf

Büchereiordnung

1. Status

Die Bücherei der Marktgemeinde Perchtoldsdorf ist eine allgemein öffentliche Kultur- und Bildungseinrichtung der Marktgemeinde Perchtoldsdorf.

Sie wird aus Budgetmitteln der Marktgemeinde Perchtoldsdorf erhalten.

Die Bücherei der Marktgemeinde Perchtoldsdorf steht jeder Person zur Benutzung offen.

Grundlage für die Benutzung bildet ein privatrechtliches Verhältnis, welches mit Unterfertigung der Erklärung zur Mitgliedschaft (Lese-Erklärung / Benützungsvereinbarung) begründet wird.

Die Marktgemeinde Perchtoldsdorf sieht Kinder und Jugendliche als eine besonders zu fördernde Lesergruppe an und befreit daher Personen bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres von den Leihgebühren für Bücher, Zeitschriften und CDs. Die übrigen Tarife der Tarifordnung kommen jedoch auch dieser Personengruppe gegenüber zur Anwendung.

Erziehungsberechtigte haften für ihre Kinder.

2. Funktion

Aufgabe ist die Medien- und Informationsbeschaffung sowie deren Vermittlung. Die Bücherei fördert die Lesefähigkeit und Medienkompetenz der Bürgerinnen und Bürger, ist ein Ort der Begegnung, ermöglicht freien Zugang zu Informationen, unterstützt lebenslanges Lernen für die nachhaltige Teilhabe an der Wissensgesellschaft und ist durch ihre differenzierte Veranstaltungstätigkeit Teil der kommunalen kulturellen Bildungslandschaft.

3. Einschreibung

Die **Anmeldung** erfolgt persönlich, in einer Lese-Erklärung erkennt jede/r Benützer/in mit ihrer/ seiner Unterschrift die Büchereiordnung an. Jede Änderung der persönlichen Daten (z.B. Adresse, Name, Telefonnummer) ist sofort bekanntzugeben. Kinder unter 14 Jahren können die Gemeindebücherei nur mit Zustimmung (Unterschrift) einer/s Erziehungsberechtigten benützen. Bei juristischen Personen ist die Unterschrift der/ des nach außen Vertretungsbefugten erforderlich. Der Leseausweis ist nicht übertragbar und verliert drei Jahre nach der letzten Benutzung seine Gültigkeit. Danach wird bei Wiedereinschreibung auch wieder die zu diesem Zeitpunkt geltende Einschreibgebühr fällig (s. unten Pkt. 5 „Gebühren“).

4. Entlehnung

Die Entlehnung von Medien aus der Bücherei Perchtoldsdorf ist nur mit einem gültigen Leseausweis der Bücherei möglich (= Erstellung eines Nutzerkontos durch Einschreibung). Die zu entlehnenden Medien sind dabei auf das Nutzerkonto des Nutzenden zu buchen. Die **Leihfrist** für alle Medien beträgt **21 Tage**. Sie kann jeweils um weitere 21 Tage bis zu vier Mal verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Die Anzahl der gleichzeitig entlehnbaren Medien ist begrenzt auf maximal 15 pro Konto. Verlängerungen sind auch per Web-OPAC, Mail

oder zu den Öffnungszeiten telefonisch möglich. Die Verlängerung (und damit einhergehende Gebühren) gilt ab dem Tag der Setzung der Verlängerung durch die Nutzerin/ den Nutzer.

Vorbestellungen sind nicht kostenpflichtig und begrenzt auf die maximale Ausleihzahl von 15 Medien pro Konto. Eine Verständigung erfolgt nach Eintreffen der Medien. Bei Nichtabholung erlischt die Vorbestellung nach einer Woche.

Die Medien sind schonend und sachgemäß zu behandeln und dürfen nicht weiter verliehen oder an Dritte weitergegeben werden (siehe unten auch unter Pkt. 7.1 „Benützungsregeln“). Bei Verlust oder Beschädigung ist die Entlehnerin/ der Entlehner ersatzpflichtig. Die Höhe des Schadenersatzes richtet sich nach dem Neuwert der Medien.

Die Medien dürfen im Sinne der Lizenzbestimmungen nicht vervielfältigt oder öffentlich abgespielt werden. Die Bücherei übernimmt keine Haftung bei unsachgemäßer Handhabung sowie keine Gewährleistung, wenn elektronische Medien mit der Gerätekonfiguration der Benutzerin/ des Benutzers nicht kompatibel sind.

Die Rückgabe entliehener Medien erfolgt beim Team der Bücherei Perchtoldsdorf während der Öffnungszeiten.

5. Gebühren (alle inkl. USt.)

Die Bezahlung der Gebühren erfolgt in bar beim Team der Bücherei Perchtoldsdorf während der Öffnungszeiten. Gebühren sind unmittelbar nach deren Entstehung zu begleichen.

5.1. Einschreibgebühr (einmalig zur Erstellung des Nutzerkontos und Ausfolgung des Leseausweises): € 5,00

5.2. Jahresgebühr pro Person (Kalenderjahr): **€ 5,00**

Die Jahresgebühr berechtigt den Nutzenden zu Entlehnungen in der Bücherei Perchtoldsdorf von 01.01. bis 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres. Bei unterjähriger Einschreibung besteht kein Anspruch auf Aliquotierung der Jahresgebühr. Sie wird in voller Höhe fällig.

5.3. Leihgebühren (Gebühr pro Medium bzw. pro Stk.)

Buch / Zeitschrift / CD (21 Tage):
Erwachsene: **€ 0,50**
Kinder, Jugendliche bis zum vollendeten 19. Lebensjahr: **kostenlos**

DVD: € 2,50

Virtuelle Bücherei (e-books): kostenlos

5.4. Nachgebühren (Gebühr pro Medium bzw. pro Stk.)

Buch / Zeitschrift / CD ab dem 1.Tag der Überschreitung der Leihfrist:
€ 0,50 / 7 Tage

DVD ab dem 1.Tag der Überschreitung der Leihfrist:
€ 1,00 / 7 Tage

5.5. Verlust des Leseausweises/ Neuausstellung Leseausweis: € 5,00

6. Öffnungszeiten

Die Bücherei ist zu den folgenden Öffnungszeiten ganzjährig geöffnet, ausgenommen gesetzliche Feiertage:

Montag, Dienstag, Freitag: 15–19 Uhr

Mittwoch: 8–14 Uhr

Zusätzliche Schließtage werden fristgerecht per Aushang und auf der Homepage bekannt gegeben.

Die Marktgemeinde Perchtoldsdorf behält sich vor, die Öffnungszeiten jederzeit abzuändern. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von Gebühren aufgrund von abgeänderten Öffnungszeiten. Bei außerordentlichen Schließungen sind Gebühren in Zusammenhang mit Leihfristen und der Rückgabe von Medien ausgenommen.

7. Verhalten in den Räumlichkeiten der Bücherei

Jede/r Besucher/in hat sich so zu verhalten, dass andere Benutzer/innen nicht gestört oder in der Benutzung beeinträchtigt werden. Jede/r Benutzend/e hat sich an Anweisungen von Büchereimitarbeitenden zu halten. Es gilt die Hausordnung des Kulturzentrums. Im Falle der Erteilung eines Hausverbotes werden etwaige Gebühren (z.B. Jahresbeitrag) nicht rückerstattet.

7.1 Benützungsregeln Bücherei Perchtoldsdorf

- Ein Medium darf nur von jener Person genützt werden, auf deren Büchereikonto es bei Entlehnung gebucht wurde. Eine Weitergabe an Dritte ist ausnahmslos untersagt.
- Die entlehnten Medien werden von der Entlehnerin/ dem Entlehner privat genützt, d.h. die Weitergabe an andere Personen, die Herstellung von Kopien aus Printmedien oder Spielen sowie die Überspielung oder öffentliche Vorführung von CDs oder DVDs sind nicht gestattet. Nichtbeachten dieser Regelung ist ein von der jeweiligen Nutzerin/ dem jeweiligen Nutzer rechtlich zu verantwortender Verstoß gegen das Urheberrechtsgesetz.
- Die Nutzerin/ der Nutzer nimmt die Gebührenordnung zur Kenntnis und haftet für die ordnungsgemäße und unbeschädigte Rückgabe der entlehnten Medien. Weiters verpflichtet er/sie sich, bei Beschädigung oder Verlust Ersatz (zum Neuwert) zu leisten.
- Das Team der Bücherei kann die Entlehnung eines Mediums gegenüber einem Nutzenden versagen, wenn sich ergibt, dass dieses für die entsprechende Altersgruppe nicht geeignet ist (betrifft: FSK-Freigabe, Jugendschutz).
- Die Nutzerin/der Nutzer anerkennt die Benützungsordnung in der aktuellen Fassung als Grundlage dieser Vereinbarung und verpflichtet sich zu deren Einhaltung.

7.2 Sperre eines Nutzerkontos

Eine Nutzerin/ ein Nutzer kann von der weiteren Nutzung der Bücherei ausgeschlossen werden (Sperre des Nutzerkontos und Einzug des Leseausweises ohne Möglichkeit zur Anlegung eines neuen Kontos), wenn diese/dieser gegen Regeln dieser Büchereiordnung verstößt, wobei keine Rückerstattung von bereits geleisteten Gebühren (z.B. Jahresbeitrag) durch die Bücherei erfolgt.

8. Datenschutzerklärung

Der Schutz persönlicher Daten ist der Büchereibetreiberin ein besonderes Anliegen. Persönliche Daten werden daher ausschließlich auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen

(DSGVO, DSG, TKG 2003) verarbeitet. Die wichtigsten Aspekte der Datenverarbeitung in der Gemeindebücherei Perchtoldsdorf sind:

Die von der Nutzerin/ dem Nutzer bei Schließung der Benutzervereinbarung bereitgestellten Daten (Nachname, Vorname, Anschrift, Geburtstag, Telefonnummer und E-Mailadresse) sind zur Durchführung des Verleihs erforderlich. Ohne diese Daten kann die Bücherei keinen Verleih von Medien durchführen. Eine Datenübermittlung an Dritte erfolgt nicht; wenn, dann nur an DSGVO-konforme Dienstleister (z.B. an noe-book, wenn der e-book Verleih gewünscht ist).

Wird eine Löschung oder Änderung persönlicher Nutzer/innen-Daten gewünscht, muss dies schriftlich bekannt gegeben werden. Eine Löschung der Daten hat zur Folge, dass keine Medien mehr entlehnt werden können und die Bücherei-Mitgliedschaft erlischt. Eine Löschung kann erst erfolgen, wenn keine Medien und/oder Gebühren mehr ausständig sind.

Persönliche Daten werden drei Jahre nach Rückgabe des letzten Mediums gelöscht.

Die Datenverarbeitung erfolgt zur Erfüllung eines Vertragsverhältnisses (Entlehnung von Medien aus der Bücherei Perchtoldsdorf als Nutzerin/Nutzer) bzw. aufgrund der jeweiligen Einwilligungserklärung.

9. Rechte der Nutzerinnen bzw. Nutzer

Grundsätzlich stehen jeder Nutzerin/ jedem Nutzer die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung und Widerspruch zu. Jede Nutzerin/ jeder Nutzer hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer/ seiner besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie/ ihn betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund eines berechtigten Interesses verarbeitet werden, Widerspruch einzulegen.

Wenn jemand die Ansicht vertritt, dass die Verarbeitung ihrer/ seiner Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder ihre/ seine datenschutzrechtlichen Ansprüche sonst in einer Weise verletzt worden sind, kann sie/ er sich bei der Aufsichtsbehörde beschweren, sofern die Bücherei nicht in angemessener Zeit reagiert.

Kontaktdaten Verantwortlicher: Marktgemeinde Perchtoldsdorf/Bücherei Perchtoldsdorf, p.a. Beatrixgasse 5A, 2380 Perchtoldsdorf, www.buch-perchtoldsdorf.at, Tel. 01/866 83-410, E-Mail: buecherei@perchtoldsdorf.at

Die Büchereiordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft.
Alle früheren Büchereiordnungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

TOP 6

Betrifft Tarifordnung Franz Schmidt-Musikschule, Änderung – Korrektur

Sachverhalt

Die Tarifordnung der Franz Schmidt-Musikschule wurde zuletzt mit Beschluss des Gemeinderats der Marktgemeinde Perchtoldsdorf vom 27. März 2025, TOP 4 geändert.

In der diesem Antrag beiliegenden Tarifordnung waren in der TZ 2.2 Schülerinnen und Schüler mit Hauptwohnsitz außerhalb von Perchtoldsdorf, bis zum vollendeten 24. Lebensjahr durch das Heranziehen inkorrekter Ausgangsbeträge bei folgenden Tarifen fehlerhafte EUR-Beträge angeführt:

Unterrichtsart	Monatliche Gebühr
Dreier-Gruppe, je Schülerin/Schüler[5]	49,00 EUR
Viererkurs, je Schülerin/Schüler[5]	43,00 EUR
Dreier-Gruppe, je Schülerin/Schüler[6]	40,00 EUR
Viererkurs, je Schülerin/Schüler[6]	35,00 EUR

[5] Basis: 50 Minuten Einzel
[6] Basis: 40 Minuten Einzel

Diese haben richtig wie folgt zu lauten:

Unterrichtsart	Monatliche Gebühr
Dreier-Gruppe, je Schülerin/Schüler[5]	56,00 EUR
Viererkurs, je Schülerin/Schüler[5]	50,00 EUR
Dreier-Gruppe, je Schülerin/Schüler[6]	45,00 EUR
Viererkurs, je Schülerin/Schüler[6]	40,00 EUR

[5] Basis: 50 Minuten Einzel
[6] Basis: 40 Minuten Einzel

Alle übrigen im eingangs erwähnten Gemeinderatsbeschluss verfügten Anpassungen und Indexierungen bleiben unverändert ab dem Beginn des Musikschuljahres 2025/26 in Geltung. Die nunmehr richtiggestellten Tarife treten mit dem der Beschlussfassung folgenden Tag an die Stelle der ursprünglich festgesetzten Tarife.

Festgehalten wird, dass der Marktgemeinde Perchtoldsdorf als Schulerhalterin der Franz Schmidt-Musikschule durch diese vier fehlerhaft kalkulierten Tarife kein finanzieller Schaden erwachsen ist, zumal für diese Unterrichtsarten im Musikschuljahr 2025/26 bis dato weder Anmeldungen abgegeben noch Unterricht erteilt worden ist.

Bürgermeisterin Andrea Kö stellt folgenden

Antrag

Der Gemeinderat beschließt

die – wie im Sachverhalt ausgeführt – richtiggestellten Tarife wie folgt:

Unterrichtsart	Monatliche Gebühr
Dreier-Gruppe, je Schülerin/Schüler[5]	56,00 EUR
Viererkurs, je Schülerin/Schüler[5]	50,00 EUR
Dreier-Gruppe, je Schülerin/Schüler[6]	45,00 EUR
Viererkurs, je Schülerin/Schüler[6]	40,00 EUR

[5] Basis: 50 Minuten Einzel
[6] Basis: 40 Minuten Einzel

Diese richtiggestellten Tarife treten mit dem der Beschlussfassung folgenden Tag in Kraft.

Diesem Antrag ist die adaptierte Tarifordnung der Franz Schmidt-Musikschule als wesentlicher Bestandteil angeschlossen. Gleichzeitig treten sämtliche früheren Tarifordnungen außer Kraft.

Klimarelevanz: neutral

Marktgemeinde Perchtoldsdorf
Musikschule
im Knappenhof
Musikschule mit Öffentlichkeitsrecht
2380 Wienergasse 17, Tel: 01/865 43 77; Fax: 01/865 43 77- 4;
E-Mail: Musikschule@perchtoldsdorf.at

perchtoldsdorf MARKTGEMEINDE

TARIFORDNUNG
der Franz Schmidt-Musikschule
ab dem Schuljahr 2025/26

1 Allgemeines

1.1 Die Marktgemeinde Perchtoldsdorf als Schulerhalterin der Franz Schmidt-Musikschule verlautbart auf Basis des § 6 Abs 1 bis 3 NÖ Musikschulgesetz 2000, LGBl. 5200 i.d.g.F. i.V.m. § 3 der Schulrichtlinien der Franz Schmidt-Musikschule, zuletzt geändert mit Beschluss des Gemeinderats der Marktgemeinde Perchtoldsdorf am 15. Juni 2021, TOP 15 Neufassung nachstehende Entgelte für die Ausbildung sowie die Entlehngebühren für Instrumente.

1.2 Sämtliche Entgelte und Gebühren stellen Beiträge zur teilweisen Abdeckung jener Gesamtkosten dar, die der Schulerhalterin im Zuge der Betriebsführung der Franz Schmidt-Musikschule jährlich erwachsen.

1.3 Die Schulerhalterin weist auf die von ihr erlassenen Richtlinien für Schulgeldermäßigungen der Franz Schmidt-Musikschule[1] hin. Diese können für Schülerinnen und Schüler von sozial benachteiligten Familien bzw. bei besonderer Förderungswürdigkeit, jeweils unter bestimmten Voraussetzungen, in Betracht kommen.

2 Schulgeld

2.1 Schülerinnen und Schüler mit Hauptwohnsitz[2] Perchtoldsdorf, bis zum vollendeten 24. Lebensjahr[3]

Unterrichtsart	Monatliche Gebühr[4]
50 Minuten Einzel (1,0)	87,00 EUR
40 Minuten Einzel (0,8)	70,00 EUR
30 Minuten Einzel (0,6)	53,00 EUR
25 Minuten Einzel (0,5)	45,00 EUR
Zweier-Gruppe, je Schülerin/Schüler	45,00 EUR
Dreier-Gruppe, je Schülerin/Schüler[5]	39,00 EUR
Viererkurs, je Schülerin/Schüler[5]	36,00 EUR
Dreier-Gruppe, je Schülerin/Schüler[6]	32,00 EUR
Viererkurs, je Schülerin/Schüler[6]	29,00 EUR
Elementare Musikpädagogik, je Schülerin/Schüler	32,00 EUR
(Kinder)Chor, je Schülerin/Schüler	15,00 EUR

2.2 Schülerinnen und Schüler mit Hauptwohnsitz[2] außerhalb von Perchtoldsdorf, bis zum vollendeten 24. Lebensjahr[3]

Unterrichtsart	Monatliche Gebühr
50 Minuten Einzel (1,0)	141,00 EUR
40 Minuten Einzel (0,8)	113,00 EUR
30 Minuten Einzel (0,6)	85,00 EUR
25 Minuten Einzel (0,5)	71,00 EUR
Zweier-Gruppe, je Schülerin/Schüler	71,00 EUR
Dreier-Gruppe, je Schülerin/Schüler[5]	56,00 EUR
Viererkurs, je Schülerin/Schüler[5]	50,00 EUR
Dreier-Gruppe, je Schülerin/Schüler[6]	45,00 EUR
Viererkurs, je Schülerin/Schüler[6]	40,00 EUR
Elementare Musikpädagogik, je Schülerin/Schüler	45,00 EUR
(Kinder)Chor, je Schülerin/Schüler	15,00 EUR

2.3 Schülerinnen und Schüler, unabhängig vom Hauptwohnsitz[2], ab dem vollendeten 24. Lebensjahr[3]

Unterrichtsart	Tarif 1, Monatliche Gebühr[7]	Tarif 2, Monatliche Gebühr
50 Minuten Einzel (1,0)	184,00 EUR	281,00 EUR
40 Minuten Einzel (0,8)	148,00 EUR	225,00 EUR
30 Minuten Einzel (0,6)	110,00 EUR	168,00 EUR
25 Minuten Einzel (0,5)	93,00 EUR	140,00 EUR
15 Minuten Einzel (0,3)[8]	55,00 EUR	80,00 EUR
Viererkurs, je Schülerin/Schüler	50,00 EUR	70,00 EUR
Elementare Musikpädagogik, je Schülerin/Schüler	53,00 EUR	----------

2.4 Anmeldegebühr für schulfremde Schülerinnen und Schüler beim Besuch von groß besetzten Ergänzungsfächern (Orchester)

Von Schülerinnen und Schülern, die weder der Franz Schmidt-Musikschule, noch einer anderen Niederösterreichischen Musikschule angehören, wird für den Besuch eines groß besetzten Ergänzungsfachs wie Orchester (bspw. Jugendblasorchester, Streichorchester oder Jazzband) eine altersunabhängige Anmeldegebühr von 55,00 EUR je Schuljahr eingehoben.

2.5 Manipulationsentgelt bei unterjährigen Musikschulaustritten aus privaten Gründen

Erklärt eine Schülerin oder ein Schüler aus privaten Gründen (Motivirrtum) während des Schuljahres den Austritt aus der Musikschule, so ist ausgenommen für Elementare Musikpädagogik sowie (Kinder)Chor für jedes andere Unterrichtsfach und zusätzlich zum laufenden Schulgeld ein Zehntel des jeweiligen Jahresschulgeldes zu leisten. Von dieser Regelung nicht betroffen sind Austrittsgesuche aus triftigem Grund (vgl. § 3 Abs 4 bzw. § 4 Abs 2 der Schulrichtlinien der Franz Schmidt-Musikschule).

2.6 Einschreibegebühr

Für jede neu eintretende Schülerin bzw. Schüler, alters- und wohnsitzunabhängig, wird eine einmalige Einschreibegebühr von 30,00 EUR gemeinsam mit der ersten Vorschreibung eines Musikschuljahres verrechnet.

3 Entlehngebühren für Musikinstrumente

3.1 Die Franz Schmidt-Musikschule unterhält eine bestimmte Anzahl von im Eigentum der Schulerhalterin stehenden Musikinstrumenten. Diese können entsprechend der Entlehnungsordnung der Franz Schmidt-Musikschule[9] und nach Verfügbarkeit ihren Schülerinnen und Schülern gegen eine monatliche Entlehngebühr zum bestimmungsgemäßen Gebrauch überlassen werden.

3.2 Die Entlehngebühr beträgt je Instrument und angefangenem Monat für:

Harfen	32,00 EUR
Streichinstrumente	27,00 EUR
Blasinstrumente	19,00 EUR
Akkordeons, E-Bässe	13,00 EUR
Gitarren	6,00 EUR

4 Schlussbestimmungen

4.1 Diese Tarifordnung wurde in der Sitzung des Gemeinderats der Marktgemeinde Perchtoldsdorf am 25. September 2025, TOP 6 beschlossen und ist erstmalig für das Musikschuljahr 2025/26 anzuwenden.

Die Tarife

Unterrichtsart	Monatliche Gebühr
Dreier-Gruppe, je Schülerin/Schüler[5]	56,00 EUR
Viererkurs, je Schülerin/Schüler[5]	50,00 EUR
Dreier-Gruppe, je Schülerin/Schüler[6]	45,00 EUR
Viererkurs, je Schülerin/Schüler[6]	40,00 EUR

[5] Basis: 50 Minuten Einzel
[6] Basis: 40 Minuten Einzel

treten mit 26. September 2025 in Kraft und treten an die Stelle der ab dem Beginn des Musikschuljahres 2025/26 bislang gültigen Tarife.

Gleichzeitig treten sämtliche früheren Tarifordnungen außer Kraft.

4.2 Den in dieser Tarifordnung festgesetzten Entgelten wird der von der Statistik Austria verlautbarte Verbraucherpreisindex 2010 oder ein an seine Stelle tretender Index zugrunde gelegt. Als Bezugsgröße dient die Indexzahl für den Monat Dezember 2024 (149,9). Eine neuerliche Anpassung der Tarife erfolgt, wenn sich der maßgebliche Verbraucherpreisindex um mehr als 5 % gegenüber der Bezugsgröße ändert. Der Gemeinderat der Marktgemeinde Perchtoldsdorf kann aus budgetären Gründen auch zu einem früheren Zeitpunkt eine Neukalkulation bzw. Anpassung der Tarifordnung vornehmen.

4.3 Diese Tarifordnung, die Entlehnungsordnung sowie die Richtlinien für Schulgeldermäßigungen der Franz Schmidt-Musikschule liegen im Sekretariat der Musikschule auf und sind auch im Internet unter http://www.ms-perchtoldsdorf.at elektronisch verfügbar.

4.4 Auskünfte erhalten Sie im Sekretariat der Franz Schmidt-Musikschule unter 01/866 83-550 DW bzw. unter musikschule@perchtoldsdorf.at.

Perchtoldsdorf, 25. September 2025

Die Bürgermeisterin

Andrea Kö e.h.

---

[1] Zuletzt geändert in der Sitzung des Gemeinderats der Marktgemeinde Perchtoldsdorf am 17. Juni 2025, TOP 22, Beilage 2, mit Wirksamkeit ab 1. September 2025.
[2] § 1 Abs 7 Meldegesetz 1991 (MeldeG), BGBl. Nr. 9/1992 i.d.g.F.: „Der Hauptwohnsitz eines Menschen ist an jener Unterkunft begründet, an der er sich in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, diese zum Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen zu machen; trifft diese sachliche Voraussetzung bei einer Gesamtbetrachtung der beruflichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebensbeziehungen eines Menschen auf mehrere Wohnsitze zu, so hat er jenen als Hauptwohnsitz zu bezeichnen, zu dem er das überwiegende Naheverhältnis hat."
[3] Maßgeblich ist der Stichtag 30. Oktober eines Kalenderjahres.
[4] Dieser Tarif kann für das 1. Instrument auch Schülerinnen und Schülern mit Hauptwohnsitz außerhalb von Perchtoldsdorf und bis zum vollendeten 24. Lebensjahr gewährt werden, wenn eine der in TZ 3.2.1.1 der Richtlinien für Schulgeldermäßigungen der Franz Schmidt-Musikschule angeführten Aktivitäten zweifelsfrei vorliegt. Jedes weitere Instrument wird gemäß Tarif TZ 2.2 verrechnet.
[5] Basis: 50 Minuten Einzel
[6] Basis: 40 Minuten Einzel
[7] Dieser Tarif kann für das 1. Instrument auch Schülerinnen und Schülern unabhängig vom Hauptwohnsitz und ab dem vollendeten 24. Lebensjahr gewährt werden, wenn eine der in TZ 3.2.1.1 der Richtlinien für Schulgeldermäßigungen der Franz Schmidt-Musikschule angeführten Aktivitäten zweifelsfrei vorliegt. Jedes weitere Instrument wird gemäß Tarif 2 verrechnet.
[8] Der Unterricht findet in 14-tägigen Abständen zu Einheiten von 30 Minuten statt.
[9] Beschlossen in der Sitzung des Gemeinderats der Marktgemeinde Perchtoldsdorf am 26. Juni 2013, TOP 11. Letzte Änderungen bzw. Anpassungen erfolgten mit Beschluss des Gemeinderats der Marktgemeinde Perchtoldsdorf in der Sitzung am 21. März 2023, TOP 18.

TOP 8

Betrifft Neues Geschwindigkeitsmessgerät Leasingfinanzierung

Sachverhalt
Die Marktgemeinde Perchtoldsdorf (MGP) beabsichtigt vor dem Hintergrund der nachstehenden Rahmenbedingungen, die Geschwindigkeitsmessgeräte, die auf insgesamt fünf genehmigten Standorten (10 Messpunkte, da je Richtung ein Messpunkt) im Einsatz sind um ein weiteres zu erweitern. Ziel ist es, die örtliche Geschwindigkeitsüberwachung wie auch die damit verbundene Verkehrsberuhigung weiterhin zu gewährleisten:

Derzeit verfügt die MGP über 2 Messgeräte:
1 Messgerät MULTINOVA GF (Eichfähigkeit läuft mit 2026 aus, Ersatzteile nicht mehr verfügbar), derzeit stationär im Einsatz;
1 Messgerät TRAFFISTAR S350 (Anschaffung Ende 2022), rotiert monatlich zwischen den Messpunkten.

Die Wartungsvereinbarung für das bestehende Messgerät MULTINOVA GF wurde mit Ende 2020 beendet. Geplant ist, das bestehende Gerät so lange wie möglich in Betrieb zu halten und dafür eine weitere der bestehenden Kabinen aufzurüsten, um den Regeln lt. Kooperationsvertrag mit der Landespolizeidirektion Niederösterreich (LPD NÖ) zu entsprechen.

Für den Erwerb von einem (1) Stk. Radargeschwindigkeitsmessgerät Traffi Star S 390 sowie div. Zubehör liegt das Angebot Nr. 202531 vom 4. Juli 2025 der Radarrent GmbH, Manfred Szumovski, Schimmergasse 11/Stg. 3/1, 2500 Baden zu einem Gesamtpreis von 72.536,46 EUR inkl. 20 % USt. vor (betrifft die Positionen 1 bis 6; Beilage 1), das in Kooperation mit der JENOPTIK Robot GmbH NL Österreich, Perfektastraße 61 /Obj. 7/1, 1230 Wien (in der Bundesbeschaffung gelistet) erstellt worden ist. Dieses Angebot ist nach Einschätzung des Verkehrsreferats im Bereich der Geschwindigkeitsmessung technisch bewährt und fügt sich in bestehende vertragliche Serviceleistungen der Radarrent GmbH ein. Die Beauftragung dieser Serviceleistungen erfolgte mit Beschluss des Gemeinderats vom 13. Dezember 2022 Top 11.

Mit der Aufrüstung der Radarkabinen und der Auslieferung des zusätzlichen Geschwindigkeitsmessgeräts inkl. Zubehör ist im Lauf des 4. Quartals 2025 zu rechnen. Einnahmenseitig ist mit einer Steigerung von zumindest 20 % der der Marktgemeinde Perchtoldsdorf zufließenden Verkehrsstrafen-Anteile aufgrund der Messung in beide Fahrtrichtungen sowie infolge höherer Messleistung zu rechnen.

Die Finanzabteilung hat am 1. September 2025 insgesamt neun Leasingunternehmungen zur Angebotsabgabe eingeladen. Um die Vergleichbarkeit der Angebote sicherzustellen, wurden die Adressaten ersucht, ihren Angeboten den Tagessatz 3-Monats-EURIBOR vom 29. August 2025 (2,061 %) zu unterstellen. Sieben Leasingunternehmungen haben ein Angebot abgegeben.

Diesem Antrag ist als weiterer wesentlicher Bestandteil eine tabellarische Übersicht als Beilage 2 angeschlossen, aus der die Angebotsdetails zu entnehmen sind. Generell gilt, dass die angebotenen variablen und fixen Zinssätze vorläufig sind und den Kapitalmarktverhältnissen im Zeitpunkt der Angebotslegung entsprechen. Die definitiven Zinssätze werden im Zeitpunkt der Vertragsaktivierung festgelegt.

Die Finanzabteilung schlägt vor, das Radargeschwindigkeitsmessgerät Traffi Star S 390 sowie div. Zubehör lt. Angebot Nr. 202531 vom 4. Juli 2025 der Radarrent GmbH, Manfred Szumovski, Schimmergasse 11/Stg. 3/1, 2500 Baden zum Preis von 72.536,46 EUR inkl. 20 % USt. (betrifft die Positionen 1 bis 6) mittels Fixzins-Leasing über die UniCredit Mobilien und KFZ Leasing GmbH zu finanzieren.

Das Angebot der UniCredit Mobilien und KFZ Leasing GmbH sieht bei einer Laufzeit von 72 Monaten einen vorläufigen Fixzinssatz von 3,04 % p.a. und eine Gesamtbelastung von 79.951,69 EUR inkl. 20 % USt. (darin: 412,91 EUR Rechtsgeschäftsgebühr ohne USt. sowie 198,00 EUR Bearbeitungsgebühr inkl. USt.) vor. Nach Ablauf der Vertragslaufzeit ist der Erwerb um eine weitere Leasingrate bereits einkalkuliert und in der Gesamtbelastung enthalten.

Die Bedeckung der Leasingentgelte erfolgt am VA-Ansatz 640000 und dort auf den VA-Konten -705000 (Tilgungen, Zinsen), -710000 (Rechtsgeschäftsgebühr) sowie -728000 (Bearbeitungsgebühr). Die Bedeckung der monatlich laufenden Dauerkosten erfolgt ebenfalls am VA-Ansatz 640000 und dort auf den VA-Konten -618000 (Wartungsvertrag) sowie – 631000 (Datenübertragung). Diese Bedeckungen sind im Wege des 1. Nachtragsvoranschlages 2025 auch in den Folgejahren vorzusehen.

Festgehalten wird, dass die Marktgemeinde Perchtoldsdorf am Ansatz 640000 (Einrichtungen und Maßnahmen der StVO) nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist.

Vizebürgermeister Mag. Dr. Anton Platt stellt folgenden

Antrag

Der Gemeinderat beschließt

die UniCredit Mobilien und KFZ Leasing GmbH mit der Leasingfinanzierung des Radargeschwindigkeitsmessgeräts Traffi Star S 390 sowie div. Zubehör lt. Angebot Nr. 202531 vom 4. Juli 2025 der Radarrent GmbH, Manfred Szumovski, Schimmergasse 11/Stg. 3/1, 2500 Baden zum Preis von 72.536,46 EUR inkl. 20 % USt. (betrifft die Positionen 1 bis 6 lt. Beilage 1) zu einer fixen Verzinsung von 3,04 % p.a. bei einer Gesamtbelastung von 79.951,69 EUR inkl. 20 % USt. (darin: 412,91 EUR Rechtsgeschäftsgebühr ohne USt. sowie 198,00 EUR Bearbeitungsgebühr inkl. USt.) und einer Laufzeit von 72 Monaten zu beauftragen. Die Gesamtübersicht aller Leasingfinanzierungsangebote ist aus Beilage 2 ersichtlich.

Sowohl der Fixzinssatz als auch die Gesamtbelastung sind vorläufige Werte und entsprechen den Kapitalmarktverhältnissen im Zeitpunkt der Angebotslegung. Der definitive Fixzinssatz wird im Zeitpunkt der Vertragsaktivierung festgelegt.

Die Bedeckung der Leasingentgelte erfolgt am VA-Ansatz 640000 und dort auf den VA-Konten -705000 (Tilgungen, Zinsen), -710000 (Rechtsgeschäftsgebühr) sowie -728000 (Bearbeitungsgebühr). Die Bedeckung der monatlich laufenden Dauerkosten erfolgt ebenfalls am VA-Ansatz 640000 und dort auf den VA-Konten -618000 (Wartungsvertrag) sowie –

631000 (Datenübertragung). Diese Bedeckungen sind im Wege des 1. Nachtragsvoranschlages 2025 auch in den Folgejahren vorzusehen.

Klimarelevanz: positiv, weil angestrebte Verkehrsberuhigungsmaßnahmen mit einer CO_2-Reduktion einhergehen.

RADARRENT
WIR MACHEN IHRE STRASSEN SICHER

ANGEBOT Nr.: 202531 (bitte bei Rückfragen immer angeben)

Baden, am 04.07.2025

An die
Marktgemeinde Perchtoldsdorf

Marktplatz 11
2380 Perchtoldsdorf

Sehr geehrte Herr Jan Vitula,

vielen Dank für Ihre Anfrage für 1 Geschwindigkeitsmessgerät. Wir können Ihnen folgendes Angebot legen.

1.) 1 Stück Radargeschwindigkeitsmessgerät der neuesten Generation Traffi Star S390 komplett mit 35mm Objektiv. Bedienungsanleitung und 3 Jahre Garantie.
a € 50.164.- minus 5% - € 47.655,80.-

2.) 1 Stück TraffiFlash M 230V Blitz € 5.275.- minus 5% € 5.011,25

3.) 2 Stück Radartische a € 2.500.- minus 500.- für 2 alte Tische retour € 4.500.-

4.) 1 Stück Kabelstrang für SR390 € 530.-

5.) 1 Stück Ladegerät € 150.-

6.) 1 Stück Datenfernabfragegeräte zwischen Radarkabine und LVA St.Pölten € 2.600.-

7.) Sollten die neuen Geräte fix in 2 bestehenden Kabine kommen, so werden diese von uns 22 auf Grad gedreht und neu eingemessen (22grad). Preis **pro Kabine** € 1.000.-

Gesamtsumme netto: € 62.447,05
20% MwSt. € 12.489,41
Gesamtsumme brutto; € 74.936,46

Dauerkosten:

Monatliche Kosten der Datenübertragung über eine gesicherte Leitung
von A1 € 90.- pro Gerät, Gesamtsumme pro Jahr € 1.080 .-
Der Betrag wird mittels Dauerrechnung an Verkehrstechnik HA-RO am Anfang eines jeden Jahres bezahlt.
Sollte eine Preiserhöhung kommen (Lizenzen/A1/DSGVO usw), wird diese jeweils am Jahresanfang erhöht.

Dauerkosten netto: € 1.080.-
20% MwSt. € 216.-
Dauerkosten brutto: € 1.296.-

Wartungsvertrag Kamerawechsel, Führen der Statistik für LVA St.Pölten, Reinigung der Kabinen usw. statt € 450.- wie bisher ab Beginn der Messung der dritten Kamera € 600.- netto monatlich.

Angebot gültig bis 30.09.2025

Mit freundlichen Grüßen

Manfred Szumovski

Es gelten ausschließlich unsere Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen die auf unserer Internetseite www.radarrent.co.at unter AGB einsehbar sind.

2500 Baden, Schimmergasse 11/1
E-Mail: office@radarrent.co.at, Homepage: www.Radarrent.co.at, Tel.: 0664/1007988

Anbieter	**Verzinsung[1]**	**Zinssatz p.a.[2]**	**Gesamtbelastung[3]**
BB Leasing GmbH	a) variabel b) fix	a) 3,43 % b) 3,91 %	a) 80.628,10 EUR b) 81.759,55 EUR
BKS-Leasing GmbH	a) variabel[4] b) fix	a) 2,82 % b) 3,30 %	a) 79.233,69 EUR b) 80.327,59 EUR
easyleasing GmbH	a) variabel b) fix	a) 3,41 % b) 3,65 %	a) 80.582,83 EUR b) 81.149,36 EUR
Erste Bank und Sparkassen Leasing GmbH	a) variabel b) fix	a) 3,25 % b) 3,58 %	a) 80.201,82 EUR b) 80.988,38 EUR
HYPO NOE Leasing GmbH	a) variabel b) fix	a) 3,11 % b) 3,26 %	a) 79.946,48 EUR b) 80.300,14 EUR
Raiffeisen-Leasing GmbH[5]	a) variabel b) -	a) 3,42 % b) -	a) 80.733,31 EUR b) -
UniCredit Mobilien und KFZ Leasing GmbH	a) variabel b) fix	a) 2,72 % b) 3,04 %	a) 79.214,24 EUR b) 79.951,69 EUR

Der ursprünglichen Angebotseinholung wurde eine Gesamtfinanzierungssumme von 69.416,46 EUR inkl. USt. zugrunde gelegt. Die Gesamtfinanzierungssumme hat sich damit um 3.120,00 EUR auf 72.536,46 EUR inkl. USt. erhöht. Da die UniCredit Mobilien und KFZ Leasing GmbH mit ihrem ursprünglichen Angebot die günstigste fixverzinste Finanzierung vorgelegt hat, wurde nur mehr diese Unternehmung darum ersucht, ein adaptiertes Angebot zu legen. Dieses langte am 18. September 2025 ein.

Alle übrigen Angebote wurden unter Beibehaltung der individuellen Konditionierung durch die Finanzabteilung hinsichtlich der neuen Gesamtfinanzierungssumme selbst modifiziert.

[1] IdR wurde der 3-Monats-EURIBOR vom 29. August 2025 mit 2,061 % der Zinsbildung zugrunde gelegt. Die Fixzinskondition beruht idR auf dem der Leasinglaufzeit korrespondierenden SWAP-Satz zzgl. eines Aufschlages. Die genauen Ausgangszinssätze, fix wie variabel, werden im Zeitpunkt der Vertragsaktivierung bestimmt.
[2] Die ausgewiesenen Zinssätze entsprechen der Summe aus Basisindikator und Aufschlag. Der Basisindikator wurde nicht von allen Anbietern offengelegt.
[3] Gesamtbelastung lt. Angebot der Leasingunternehmung bzw. Eigenberechnung. Die Gesamtbelastung enthält die Summe der Leasingentgelte zzgl. 20 % USt., ferner die Rechtsgeschäftsgebühr gem. § 33 TP 5 Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957 i.d.g.F., allfällige Bearbeitungsgebühren zzgl. 20 % USt. sowie den kalkulierten Restwert von idR 1 weiteren Leasingrate zzgl. 20 % USt.
[4] Auf Basis 6-Monats-EURIBOR (Stichtag: 29. August 2025: 2,074 %). Auf die Ausführungen in den Fußnoten 1 und 2 wird verwiesen.
[5] Der Anbieter hat kein Fixzinsangebot gelegt.

TOP 12

Betrifft Schulungsbeiträge der politischen Parteien

Sachverhalt

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Perchtoldsdorf hat in seiner Sitzung am 21. April 2005, TOP 3, die Schulungsbeiträge der politischen Parteien festgelegt. Infolge budgetärer Erfordernisse wurden diese Ausgaben in den Jahren 2010 (von April bis Dezember), 2011, 2016, 2017 sowie 2021 gänzlich, 2024 von April bis Dezember und zuletzt 2025 gänzlich ausgesetzt. Auf die Beschlüsse des Gemeinderats der Marktgemeinde Perchtoldsdorf vom 28. April 2010, TOP 5, vom 9. Dezember 2015, TOP 8, vom 1. Dezember 2020, TOP 14, vom 21. März 2024 Dringlichkeitsantrag TOP 18a sowie zuletzt vom 28. November 2024, TOP 13 wird verwiesen.

Aufgrund der finanziellen Gesamtsituation soll hinsichtlich der Schulungsbeiträge der politischen Parteien ein wesentlicher Beitrag zum bereits eingeleiteten Haushaltskonsolidierungsprozess geleistet werden, indem diese Zahlungen ab dem Jahr 2026 ersatzlos und auf Dauer eingestellt werden.

Durch diese Maßnahme kann ab dem Voranschlag 2026 auf der VA-Stelle 1/0000-7573 eine nachhaltige Ausgabenreduktion erzielt werden. Zur Orientierung wird festgehalten, dass die Einsparung im Haushaltsjahr 2025 gemäß Voranschlag mit rd. 113.000,00 EUR beziffert worden ist.

gf GR Wolfgang Hussian stellt folgenden

Antrag

Der Gemeinderat beschließt

die ersatzlose und dauerhafte Einstellung der Zahlung von Schulungsbeiträgen an sämtliche im Perchtoldsdorfer Gemeinderat vertretenen Fraktionen mit Beginn des Haushaltsjahres 2026.

Klimarelevanz: neutral.

TOP 16

Betrifft Stipendien der Marktgemeinde Perchtoldsdorf

Sachverhalt

Die seit zumindest Mitte der 1990er-Jahre bestehenden Richtlinien der Marktgemeinde Perchtoldsdorf für die Vergabe von Stipendien (nach Maßgabe der budgetären Mittel) wurden zuletzt mit Beschluss des Gemeinderats vom 14. Juni 2010, TOP 10 geändert. Diese Richtlinien sehen folgende Kategorien vor: A) Allgemeines Stipendium, B) Internationalisierung sowie C) Akademische Arbeiten.

In den letzten fünf Jahren wurden insgesamt sechs Anträge gestellt, die allesamt der Kategorie B) Internationalisierung zuzurechnen waren und durchgängig positiv durch den Gemeindevorstand beurteilt worden sind.

Parallel zur gegenständlichen seit über 30 Jahren angebotenen Förderung der Marktgemeinde Perchtoldsdorf werden von verschiedenen Stellen ähnliche Unterstützungen für Schülerinnen und Schüler, Lehrlinge und Studierende angeboten:

- Gesellschaft für Forschungsförderung Niederösterreich m.b.H.: Auslands- und Qualifizierungsstipendien sowie weitere Stipendien (insbesondere für Leistung und Abschlussarbeiten).
- Bildungsdirektionen der Länder: Schulbeihilfe, Heim- und Fahrtkostenbeihilfe, Besondere Schulbeihilfe für Berufstätige, Finanzielle Unterstützung für die Teilnahme an Schulveranstaltungen sowie Ermäßigung des Betreuungsbeitrages für ganztägige Bundes-Schulformen und Bundes-Schülerheime.
- Wirtschaftskammer Österreich: Förderungen Lehre
- Land NÖ: NÖ Lehrlingsbeihilfe
- Studienbeihilfenbehörde: Im Fall von sozialer Bedürftigkeit, bspw. in Fällen der Selbsterhaltungsverpflichtung, Studierende mit Kindern, Internationalisierung etc.
- OeAD-GmbH – Agentur für Bildung und Internationalisierung: Studienaufenthalte, Praktika etc.
- Universitäten und Fachhochschulen: Diverse Leistungsstipendien in Abhängigkeit der Einrichtung.

Aus den angeführten Gründen, zur Vermeidung von Mehrfachförderungen (siehe obige Auflistung) und um einen Beitrag zur nachhaltigen Budgetkonsolidierung der Marktgemeinde Perchtoldsdorf zu leisten, sollen die gegenständlichen Stipendien mit Jahresende 2025 eingestellt werden.

Antragstellungen an die Marktgemeinde Perchtoldsdorf für bereits abgeschlossene Sachverhalte iSd Richtlinien für die Vergabe von Stipendien sind hinsichtlich der Kategorie
A) noch bis 15. November 2025,
B) bis spätestens zwei Monate nach Absolvierung des Studienaufenthaltes, jedoch längstens bis 31. März 2026 sowie für
C) noch bis 31. Dezember 2025 möglich.

In allen Fällen hat die Einreichung vollständig mit allen jeweils erforderlichen Nachweisen zu erfolgen und sind die genannten Fristsetzungen als „einlangend bei der Gemeinde“ zu verstehen. Bei Nichterfüllung dieser Bedingungen kann der Antrag nicht bearbeitet werden.

gf GRin Daniela Rambossek stellt folgenden

Antrag

Der Gemeinderat beschließt

die Aufhebung der vom Gemeinderat der Marktgemeinde Perchtoldsdorf in seiner Sitzung am 14. Juni 2010, TOP 10 zuletzt geänderten Richtlinien für die Vergabe von Stipendien mit Ablauf des Jahres 2025.

Antragstellungen an die Marktgemeinde Perchtoldsdorf für bereits abgeschlossene Sachverhalte iSd Richtlinien für die Vergabe von Stipendien sind hinsichtlich der Kategorie
A) noch bis 15. November 2025,
B) bis spätestens zwei Monate nach Absolvierung des Studienaufenthaltes, jedoch längstens bis 31. März 2026 sowie für
C) noch bis 31. Dezember 2025 möglich.
In allen Fällen hat die Einreichung vollständig mit allen jeweils erforderlichen Nachweisen zu erfolgen und sind die genannten Fristsetzungen als „einlangend bei der Gemeinde“ zu verstehen. Bei Nichterfüllung dieser Bedingungen kann der Antrag nicht bearbeitet werden.

Klimarelevanz: neutral.

Feuerwehrreferat
gf GR Josef Schmid

AS: 08.09.2025
GV: 09.09.2025
GR: 25.09.2025

TOP 17

Betrifft FF Perchtoldsdorf Neubeschaffung Fahrzeug HLF 2

Sachverhalt

Das Einsatzfahrzeug Mercedes-Benz 1234 AF RLF (Rüstlöschfahrzeug) 1 der Freiwilligen Feuerwehr Perchtoldsdorf wurde mit Beschluss des Gemeinderats vom 16.3.1994 beschafft und 1996 in Dienst gestellt.

Mittlerweile ist das Fahrzeug am Ende seiner wirtschaftlichen Lebensdauer im Sinne der Prüfgrundsätze für Ausrüstung und Geräte der Feuerwehr (GUV-Bestimmungen G-9102) angekommen.

Um die Einsatzfähigkeit der Perchtoldsdorfer Feuerwehr weiterhin aufrecht zu erhalten, ist eine Neubeschaffung notwendig, die entsprechend den geänderten Ausrüstungsstandards (Baurichtlinie des Österr. Bundesfeuerwehrverbandes ÖBFV-RL FA-00 bzw. ÖNORM EN 1846-1 Feuerwehrfahrzeug zur Brandbekämpfung und Technischen Einsatzleistung) dem neuen Typ HLF (Hilfeleistungsfahrzeug) 2 entsprechen soll. Diese Kategorie eines taktischen Löschfahrzeugs wurde 2011 vom NÖ Landesfeuerwehrverband (NÖFV) entwickelt und eingeführt. Die wesentliche Ausstattung beinhaltet u. a. mitführbare Löschwasserkapazitäten im Tankumfang 2.000 l mit Einbaupumpe MPH 230, Schnellangriffseinrichtung(en) mit Mindestschlauchlänge 30 m, Atemschutzausrüstung, Seilwinde sowie Stromerzeugung.

Die Lieferzeit beträgt bis zu zwei Jahren, dh. aus heutiger Sicht ist mit einer Inbetriebnahme und technischen Abnahme durch das NÖ Landesfeuerwehrkommando spätestens 2027 zu rechnen.

Für eine Ersatzanschaffung entsprechend den obig genannten Richtlinien wurden zum 8. Mai 2025 folgende Angebote eingeholt:

HLF 2 Mercedes-Benz Atego 1630 4x4, Aufbau Rosenbauer	inkl. USt.	€ 784.585,78
HLF 2 Mercedes Benz Atego 1730 4x4, Aufbau Magirus Lohr	inkl. USt.	€ 717.594,28

Die Freiwillige Feuerwehr wird sich Zug um Zug bei Auslieferung des Neufahrzeuges um die bestmögliche Verwertung des alten, allerdings in einigen Baugruppen irreparablen Einsatzfahrzeugs bemühen.

Nach gegenwärtigem Stand kann für die gegenständliche Beschaffung um folgende Förderungen angesucht werden:
1. Förderung bei der Anschaffung von Feuerwehrfahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen. Beim gegenständlichen HLF 2 ist ein Fixbetrag von maximal 75.000,00 EUR und minimal 86.750,00 EUR – in Abhängigkeit der Finanzkraft – vorgesehen.
2. Erstattung der anteiligen Umsatzsteuer für die Anschaffung von Feuerwehrfahrzeugen: gedeckelt mit 62.500,00 EUR. Der tatsächliche USt.-Betrag beläuft sich bei den obigen Angeboten auf 130.764,30 EUR (Rosenbauer) bzw. auf 119.599,05 EUR (Lohr).

3. Zinsenzuschuss im Rahmen der Landes-Finanzsonderaktion für Gemeinden – „Allgemein“. Förderbar ist der nicht durch Eigenmittel oder durch Dritte abgedeckte Teilbetrag der Gesamtkosten. Die Laufzeit der Förderung beträgt 10 Jahre, der Zinssatz beträgt mindestens 0,5 % p.a. bzw. höchstens 3,0 % p.a. Eine Vorausberechnung des zu erwartenden Zinszuschusses ist im gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht möglich.

Eine Förderung des Erwerbs sowie die Umsatzsteuerrückerstattung wurden vom NÖFV am 18. Juli 2025 schriftlich in Aussicht gestellt.

Da von den Finanzierungspartnern der Marktgemeinde Perchtoldsdorf gegenwärtig keine marktkonformen Finanzierungsangebote, die eine zumindest einjährige Verbindlichkeit aufweisen müssten, zu erwarten sind, erfolgt die Entscheidung über eine konkrete Finanzierungsform durch gesonderten Gemeinderatsbeschluss im Laufe des Jahres 2026, eine budgetäre Berücksichtigung kann frühestens im Wege des 1. Nachtragsvoranschlages 2026 erfolgen. Eine Aufnahme der Position in den Mittelfristigen Finanzplan Periode 2026–2030 hat jedenfalls unbedingt zu erfolgen.

gf GR Josef Schmid stellt folgenden

Antrag

Der Gemeinderat beschließt

die Beschaffung des Feuerwehrfahrzeugs HLF 2 Mercedes Benz Atego 1730 4x4 Aufbau Magirus Lohr als Ersatz für das aus dem Fuhrpark auszuscheidende RLF 1 Mercedes-Benz 1234 Bj. 1996. Gleichzeitig verpflichtet sich die Marktgemeinde Perchtoldsdorf zur Finanzierung der mit (inkl. USt.) € 717.594,28 ermittelten Neuanschaffung wie im Sachverhalt ausgeführt und unter Ausschöpfung der entsprechenden Fördermöglichkeiten. Die Entscheidung über eine konkrete Finanzierungsform erfolgt durch gesonderten Gemeinderatsbeschluss 2026, die budgetäre Berücksichtigung kann frühestens im Wege des 1. Nachtragsvoranschlages 2026 erfolgen.

Hinsichtlich der Klimarelevanz sind positive Auswirkungen gegeben, da das zu beschaffende Fahrzeug die Euro 6-Abgasnormen erfüllt.

bauen :: mobilität
gf GRin Gabriele Wladyka

AS: 11.09.2025
GV: 09.09.2025
GR: 25.09.2025

TOP 18

Betrifft: Radweg Petersbach – Abänderung

Sachverhalt
Im Gemeinderat vom 21.09.2022 wurde unter Top 6 der Beschluss gefasst, den Radweg Petersbach zu bauen. Betroffen von diesem Bau war die Sanierung des Radweges südlich des Petersbaches, die Verbreiterung der Brücke bei der Brennergasse über den Petersbach sowie die Herstellung eines gegraderten (Bruchschotter/ untere ungebundene Tragschicht) Radweges auf der Nordseite des Petersbaches. Der benötigte Vertrag mit der Republik Österreich öffentliches Wassergut kam zustande.

Bei einer Besprechung mit den Eigentümervertretern der angrenzenden Grundstücke wurden die Planunterlagen erörtert. Es wurde die Zustimmung sämtlicher Eigentümer zu den geplanten Baumaßnahmen mittels Verfahren nach § 12 NÖ Straßengesetz 1999, LGBl. 8500 i.d.g.F. erlangt. Die Verhandlung fand am 11.05.2022 statt. Der Bescheid gemäß § 12 NÖ Straßengesetz (AZ: 664-0/ EZ 6078-620/2022 vom 05.07.2022) für den Bau und die Umgestaltung des Geh- und Radweges entlang des Petersbaches zwischen Brennergasse und der Bundesstraße 12 ist seit dem 20.07.2022 rechtskräftig. In diesem Bescheid wurde festgehalten, dass für den Weg auf der Nordseite von der Brenner-Felsachschen Gutsverwaltung Flächen im Ausmaß von ca. 125 m² benötigt werden.

Nach Fertigstellung der Bauarbeiten sollten die benötigten Teilflächen vermessen und gemäß § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz, BGBl. Nr. 3/1930 i.d.g.F. dem Grundeigentümer des Petersbaches, Republik Österreich öffentliches Wassergut, zugeschlagen werden. Dafür wäre ein gesonderter Gemeinderatsbeschluss zu fassen gewesen.

Zusätzlich wurde den Eigentümervertretern der Brenner-Felsachschen Gutsverwaltung bei der Straßenverhandlung die Aufstellung eines Koppelzaunes als Abgrenzung sowie eine geeignete Absperrmaßnahme auf der Südseite bei der Zufahrtsbrücke zugesagt. Daraus ergaben sich Ende 2022 geschätzte Gesamtkosten von ca. € 235.000, -. Diese sollten im Voranschlag des Jahres 2023 auf der VA-Stelle 5/612004-002600 bedeckt werden.

Basierend auf Budgetverhandlungen hat der Gemeinderat entschieden, dass im Jahr 2023 nur die Sanierung des Radweges auf der Südseite des Petersbachs erfolgen soll. Der Bau des Radweges auf der Südseite des Petersbaches wurde im Jahr 2023 durchgeführt. Die Kosten hierfür betrugen € 77.928,04 (inkl. USt.)

gf GRin Gabriele Wladyka stellt folgenden

Antrag

Der Gemeinderat beschließt
die Abänderung des Gemeinderatsantrages Top 6 vom 21.09.2022 wie folgt: Mit Bedachtnahme auf die angestrebte Budgetkonsolidierung wird sowohl die Brückenverbreiterung als auch der Bau des Radweges auf der Nordseite des Petersbachs bis auf weiteres ausgesetzt. Die Wiederaufnahme dieser Vorhaben bedarf eines gesonderten Gremialbeschlusses.
Klimarelevanz: Keine

TOP 19

Betrifft Bericht des Prüfungsausschusses vom 15.09.2025

Sachverhalt

ISd § 82 Abs 3 NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F. wird das Protokoll der Prüfungsausschuss-Sitzung vom 15. September 2025 lt. Beilage dem Gemeinderat ohne unnötigen Aufschub zur Kenntnis gebracht.

In dieser Sitzung führte der Prüfungsausschuss eine unvermutete Kassenprüfung beim Altstoffsammelzentrum sowie der Handkassa des Wirtschaftshofs durch. Danach setzte sich der Prüfungsausschuss mit in der Sitzung dieses Ausschusses vom 5. Juni 2025 gestellten Fragen betreffend Wartungs- und Update-Verträgen für die IT (EDV-Amtsdirektion) bzw. einer Position aus dem Rechts- und Beratungsaufwand im 1. Quartal 2025 auseinander. Weiters befasste sich der Prüfungsausschuss mit dem Rechts- und Beratungsaufwand im 2. Quartal 2025

Die nächste Sitzung des Prüfungsausschusses findet am 20. November 2025 (Beginn: 18:15 Uhr) im Sitzungssaal EG des Amtshauses statt.

Das Protokoll liegt diesem Antrag als wesentlicher Bestandteil bei.

GR Andreas Koller-Garber stellt folgenden

Antrag

Der Gemeinderat nimmt

vom Protokoll der Prüfungsausschuss-Sitzung vom 15. September 2025 lt. Beilage Kenntnis.

Klimarelevanz: neutral

Marktgemeinde Perchtoldsdorf

Protokoll
zur 3. ordentlichen Sitzung des Prüfungsausschusses am 15.09.2025

Wirtschaftshof

Beginn: 14:30 Uhr
Ende: 16:10 Uhr

		anwesend	entschuldigt	unentschuldigt
Vorsitzender	GR Andreas Koller-Garber	X		
Vors.Stellv.	GR Jakob Korosec	X		
Mitglieder	GR Ing. Hannes Boeger, BEd		09.09.2025, per mail	
	GR Harald Chalupa		08.09.2025, per mail	
	GR^{in} DI (FH) Michaela Habinger	X		
	GR Zsolt Janos, MAS CSE	X		
	GR Helmuth Kittinger	X		
	GR HR Mag. Anton Plessl	X		
	GR Philipp Sladky	X		

Außerdem anwesend: Gerhard Rauchenwald, Abt.Leiter Finanz/Kassenverwalter
Harald Czapka, Bereichsleiter Wirtschaftshof

Schriftführer: Susanne Eugorisse-Urban, BA

Die Einladung erfolgte fristgerecht per E-Mail mit Zustimmung der PAS-Mitglieder gemäß § 45 Abs. 3 NÖ GO 1973.

Der Ausschussvorsitzende Herr GR Andreas Koller-Garber eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt gemäß § 57 Abs. 2 NÖ GO 1973 die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest.

TAGESORDNUNG

1.) Unvermutete Kassaprüfung Altstoffsammelzentrum (ASZ) und Handkassa Wirtschaftshof

2.) Beantwortung der Fragen aus der Sitzung des Prüfungsausschusses vom 05.06.2025

3.) Fuhrpark – Tankkosten: Gebarung der Tankstelle Wirtschaftshof, Tankkartenabrechnungen eigene und fremde (BP) gesamter Fuhrpark, Ankauf Treibstoff und Abgabe, Vergleich mit den Vorjahren

4.) Rechts- und Beratungskosten 2. Quartal 2025

5.) Allfälliges

Eine unvermutete Kassaprüfung wird im ASZ und bei der Handkassa Wirtschaftshof durchgeführt. Die in der Einladung angeführten Tagesordnungspunkte verschieben sich deshalb nach hinten.

Zu Punkt 1:

Zusätzlich zur nachfolgenden Gebarungsprüfung werden die Nebenkassa 2 im Altstoffsammelzentrum und die Handgeldkassa Wirtschaftshof auf den tatsächlichen Barbestand geprüft. Grundlage: § 82 Abs 2 NÖ GO 1973.

Die Barkassa beinhaltet zum Prüfungszeitpunkt 467,38 EUR. Der Kassenstand stimmt mit dem Kassenjournal, zum Stichtag 15.09.2025, welches dem Protokoll beiliegt, überein.

Die Handkassa, die lfd. geführt und in einem versperrbaren Safe am Wirtschaftshof für unerwartete, geringfügige Auszahlungen bereitgehalten wird, beinhaltet zum Prüfungszeitpunkt 829,03 EUR. Die Bargeldauszahlungen werden regelmäßig abgerechnet.

In beiden Fällen der Kassaprüfung gab es seitens des PAS keine Beanstandungen.

Zu Punkt 2:

Nachstehend werden die in der Sitzung des Prüfungsausschusses vom 05.06.2025 zur Thematik Wartungs- und Update-Verträge für die IT (EDV-Amtsdirektion) gestellten Fragen angeführt und darauffolgend jeweils die Stellungnahmen der EDV dazu.

.) GR Zsolt stellt die Frage, wie oft die Lizenzen und Wartungsverträge geprüft werden und nach welchen Gesichtspunkten diese Verträge vergeben werden.

Stellungnahme EDV:

Lizenzen und Wartungsverträge werden einmal im Jahr bei der Budgeterstellung überprüft, fallweise auch zwischendurch. Die Verträge werden entweder direkt mit dem Hersteller abgeschlossen oder über unseren Vertragspartner Gemdat.

.) GR Korosec hinterfragt die beiden Office-Lizenzen – Gemeinde einerseits und die Kindergärten andererseits. Es ist zu prüfen, ob es sich tatsächlich um zwei Lizenzen handelt oder diese in der Aufstellung nur geteilt dargestellt wurden.

Stellungnahme EDV:

Es handelt sich bei Office nicht um zwei Lizenzen, sondern um alle Office-Lizenzen, die im Rahmen der Gemeindeverwaltung verwendet werden. Derzeit werden 87 Lizenzen „Microsoft 365 Business Standard" verwendet, 6 davon entfallen auf die Kindergärten. Dazu kommen 36 Lizenzen „Enterprise Mobility + Security E3" sowie 4 Lizenzen „Visio Plan 2".

.) GR Korosec empfiehlt außerdem zu prüfen, ob die GIS-Software durch Q-GIS ersetzt werden könnte, welche kostenlos ist – eine Open Source Lösung.

Stellungnahme EDV:

Nach Rückfrage bei Fa. Gemdat hat sich ergeben, dass Q-Gis, für unsere Zwecke, nicht geeignet ist. Q-Gis ist im Großen und Ganzen eine Einzelplatzlösung (in unserer Verwaltung arbeiten mehrere Bedienstete im GIS). Importierte Daten müssten darin aufwendig nachbearbeitet werden und Schnittstellen an andere, bei uns in Verwendung stehende Applikationen (wie z.B. K5-Verfahren und Pro-Office), fehlen.

.) GR Koller-Garber stellt die Frage, ob die Firewall der Musikschule notwendig ist, da die Musikschule im Intranet der Gemeinde angesiedelt ist, gleiches gilt für das Freizeitzentrum.

Stellungnahme EDV:

Ja, alle Firewalls in unseren Außenstellen (nicht nur Musikschule und FZZ, sondern auch Bücherei, Wasserwerk und Wirtschaftshof) sind notwendig, um VPN-Verbindungen zu ermöglichen.

.) Der Prüfungsausschuss empfiehlt außerdem die Prüfung, ob Kostenvorteile durch Zusammenlegungen von Lizenzen möglich sind und die Laufzeiten verlängert werden könnten.

Stellungnahme EDV:

Ob Kostenvorteile durch Zusammenlegung und/oder Laufzeitverlängerung von Lizenzen erreicht werden können, wird geprüft. Wir gehen allerdings davon aus, dass die Chancen auf Einsparungen sehr gering sind.

Nun folgen die in der Sitzung des Prüfungsausschusses vom 05.06.2025 zur Thematik Rechts- und Beratungskosten 1. Quartal 2025 gestellten Fragen und darauffolgend jeweils die Stellungnahmen der Amtsdirektion dazu.

.) Zur Position „Gerichtliche Vertretung Winterdienst" (12.631,08 EUR) wird bis zur nächsten Ausschusssitzung um nähere Details gebeten.

Stellungnahme Amtsdirektion:

Im Dezember 2023 stürzte eine Person im Ortsgebiet (Bereich Rembrandtgasse). Der Verletzungsgrad wurde als „schwere Körperverletzung" eingestuft, was zu Ermittlungen von Polizei und Staatsanwaltschaft geführt hat. Die verunfallte Person hat als Grund für Ihren Sturz mangelhafte Schneeräumung vorgebracht.
Die rechtsfreundliche Vertretung wurde einer Wiener Rechtsanwaltskanzlei übertragen, der die angefragte Rechnungsposition zuzuordnen ist. Der Leistungszeitraum erstreckte sich von März 2024 bis November 2024, in dem insgesamt 52 Stunden angefallen sind. Im Gerichtsverfahren konnte auf Ebene der Marktgemeinde Perchtoldsdorf bzw. den involvierten Bediensteten kein Verschulden festgestellt werden.

.) In diesem Zusammenhang wird die Frage nach einer Rechtsschutzversicherung für die Gemeinde aufgeworfen. Es soll geprüft werden, ob es eine derartige Versicherung gibt oder ob der Abschluss einer solchen sinnvoll und kosteneffizient wäre.

Stellungnahme Amtsdirektion:

Die Marktgemeinde Perchtoldsdorf verfügt über eine Rechtsschutzversicherung bei der Niederösterreichischen Versicherung AG. Deckung besteht für die Sparten Schadenersatz, Strafrecht, Arbeitsrecht, Sozialversicherungsrecht und Beratungsleistungen.
Die jährliche Prämie beträgt derzeit EUR 1.228,97.
Zusätzlich kann die Marktgemeinde Perchtoldsdorf zur Abwehr unberechtigter Forderungen die Haftpflichtversicherung aktivieren. Diese enthält einen passiven Rechtsschutz.
Die gegenständliche Polizze wird laufend durch den zuständigen Versicherungsmakler (OFI Versicherungsmakler GmbH) geprüft, was als sinnvoll und kosteneffizient beurteilt wird.

Der Prüfungsausschuss nimmt die Beantwortung der Fragen aus der Sitzung vom 05.06.2025 zur Kenntnis und stellt anhand der Stellungnahmen der Amtsdirektion die Folgefrage, ob die „Gerichtliche Vertretung Winterdienst" (12.631,08 EUR) nicht durch die Rechtsschutzversicherung gedeckt ist bzw. ob man diese nachträglich einreichen kann. Bis zur nächsten Ausschusssitzung wird um Beantwortung gebeten.

Zu Punkt 3:

Auf dem Gelände des Wirtschaftshofes befindet sich eine Dieseltankstelle. Für die Rasenmäher, Motorsägen, etc. wird Benzin bei öffentlichen Tankstellen gekauft.

Es werden Zusammenstellungen der Tankkosten vorgelegt, aufgeteilt nach Tankstellen und Kostenträgern.
Die Unterlagen werden durchgesehen. Fragen zum Zahlenwerk werden von Herrn Rauchenwald oder Frau Eugorisse-Urban beantwortet.
Fragen zu den praktischen Belangen sowohl zum Thema Tankstelle als auch generell zum Bereich Wirtschaftshof werden von Herrn Czapka, Bereichsleiter Wirtschaftshof, beantwortet. Die Fragen betreffen vor allem die Führung von Fahrtenbüchern - für jedes Fahrzeug gibt es ein Fahrtenbuch, bzw. für die LKWs einen Fahrtenschreiber -, die Handhabung der Tankkarten, die Auftragsverwaltung, etc. Es wird über die Auftragsverwaltung diskutiert und die Sinnhaftigkeit einer flächendeckenden Kostenrechnung, wie in den 1990er Jahren schon einmal probeweise durchgeführt. Das Projekt wurde nach der Probephase von rd. 2 Jahren eingestellt. Unter anderem wird über die Vermietung des Dachgeschoßes, die Heizung und den Fuhrpark insgesamt diskutiert.
Die Fragen des Prüfungsausschusses werden ausreichend beantwortet, es gibt keine weiteren Wortmeldungen.

Zu Punkt 4:

Die Auszahlungen für Rechts- und Beratungsaufwand des 2. Quartals 2025 werden dem Prüfungsausschuss, wie gewohnt, anhand einer tabellarischen Übersicht vorgelegt.

Der Prüfungsausschuss nimmt Kenntnis vom Quartalsbericht. Die anonymisierte Fassung liegt dem Protokoll bei.

Zu Punkt 5:

Aufgrund des Feedbacks der Mitarbeiter des ASZ empfiehlt der Prüfungsausschuss die Bezahlmethoden im ASZ zu prüfen und diese den Gegebenheiten anzupassen. Es kommt immer wieder zu Diskussionen der Mitarbeiter mit den Bürgerinnen und Bürgern bezüglich der Bezahlmethoden. Es stellt sich die Frage, ob es Alternativen wie bspw. das Brunner- oder das Wr. Neudorfer – Modell gäbe.
Diese Fragen wären im zuständigen Ausschuss (Land- und Forstwirtschaft, Friedhof, Wirtschaftshof und Feuerwehr) zu beraten.

Die nächste Sitzung des Prüfungsausschusses findet am Donnerstag, den 20.11.2025, um 18.15 Uhr im Sitzungssaal EG Amtshaus statt. Die nächsten Tagesordnungspunkte werden zu einem späteren Zeitpunkt bekanntgegeben.

Marktgemeinde Perchtoldsdorf

Das Protokoll wird inhaltlich zum Bericht erhoben.

Perchtoldsdorf, am 15.09.2025

Unterfertigt gem. § 53 Abs. 3 NÖ GO 1973

GR Andreas Koller-Garber
(Vorsitzender des Prüfungsausschusses)

Susanne Eugorisse-Urban, BA
(Schriftführer)

Marktgemeinde Perchtoldsdorf

Gemäß § 82 der NÖ Gemeindeordnung wird dieser Bericht dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin und dem Kassenverwalter zur Kenntnis gebracht.

Stellungnahme der Bürgermeisterin:

Zur Kenntnis genommen.

Datum 16.9.2025

Die Bürgermeisterin:
Andrea Kö

Stellungnahme des Kassenverwalters:

Zur Kenntnis genommen.

Datum

16.9.2025

Der Kassenverwalter:
Gerhard Rauchenwald

Marktgemeinde Perchtoldsdorf
Marktplatz 11, 2380 Perchtoldsdorf

UID: ATU 16230503

Homepage: www.perchtoldsdorf.at
E-Mail: buchhaltung@perchtoldsdorf.at
Telefon: +43 (1) 866 83 -0
Fax: +43 (1) 866 83 DW133

Kassajournal - Nebenkassa 2

Beleg	Buchung	Einzahler / Empfänger	Zahlungsgrund	Eingang	Ausgang	Kassastand	Art
			Saldo per 15.09.2025			*448,58*	
NK2/1042	15.09.2025	t	Bauschutt Kübel			448,58	
NK2/1043	15.09.2025	xxxxx	Bauschutt kleiner Sack	4,00		452,58	
NK2/1044	15.09.2025	xxxx	Bauschutt kleiner Sack	2,00		454,58	
NK2/1045	15.09.2025	FAB PORO DRIVE	PKW und Motorrad-Reifen ohne F	12,80		467,38	
			Summe Buchungsdatum 15.09.2025	**18,80**	**0,00**		

Gesamt	Eingang	Ausgang	Kassastand
	18,80		467,38

15.09.25

17.07.2025	€ 664,90	17.07.2025	€ 20,97	Eis (Ferienspiel)	€ 20,97	€ 0,00
17.07.2025	€ 643,93	17.07.2025	€ 14,90	Strumpfhosen (Ferienspiel)	€ 14,90	€ 0,00
25.07.2025	€ 629,03	25.07.2025	€ 100,00	Kaution retour	€ 100,00	€ 0,00
29.08.2025	€ 529,03	29.08.2025		Kaution für 2x VZ + Scherengitter	-€ 100,00	€ 100,00
01.09.2025	€ 629,03	01.09.2025	€ 100,00	Kaution retour	€ 100,00	€ 0,00
08.09.2025	€ 529,03	08.09.2025		Kaution für 2x HPV	-€ 100,00	€ 100,00
11.09.2025	€ 629,03	11.09.2025		Kaution für 4x VZ	-€ 200,00	€ 200,00
	€ 829,03					€ 0,00
	€ 829,03					€ 0,00
	€ 829,03					€ 0

Rechts- und Beratungsaufwand 2. Quartal 2025

Pflichtausgaben	April	Mai	Juni	2. Qu. 2025
Gerichtskosten		25,00		25,00
GR 27.03.2025/TOP 2, Zivilprozess Lohnsteinstraße 37 Prozesskosten		16.782,05		16.782,05
Bau- und Feuerpolizei - Statik, Brückenprüfungen	1.806,00			1.806,00
Fahrzeugüberprüfungen		209,98		209,98
		136,73		136,73
	133,74			133,74
Brandschutzprüfungen BMA, RWA, tel.Notanl., Feuerlöscher, Überflurhydranten	536,30	613,63	613,63	1.763,56
Prüfung Tankstelle/Zapfsäule Wirtschaftshof			754,41	754,41
Prüfung Hygiene Duschanlagen		1.264,88		1.264,88
Prüfung Fluchtwegsbeleuchtung Sporthalle		2.258,79		2.258,79
Prüfung Blitzschutzanlagen		3.014,04		3.014,04
Überprüfung Dachsicherungsanlage FZZ			1.255,00	1.255,00
Überprüfung Rolltore		327,00		327,00
Überprüfung Schiebetor Friedhof, Garagentor WW	186,00			186,00
Prüfung Spielgeräte Kinderspielplätze (öff. und Kiga)	1.066,00			1.066,00
Wasser- und Trinkwasseruntersuchungen - Legionellen, Gutachten	5.250,70	2.204,70		7.455,40
	8.978,74	26.830,80	2.623,04	**38.438,58**

Bedingte Pflichtausgaben	April	Mai	Juni	2. Qu. 2025
Amtssachverständiger	2.760,53	2.520,65	2.520,65	7.801,83
Nutzung der AKNÖ Plattform eVergabe+, Zusatzleistungen		462,00		462,00
Rechtliche Beratung iZm Wasserleitungsservitut und Ersitzung Wegservitut		2.771,60		2.771,60
	2.760,53	5.754,25	2.520,65	**11.035,43**
Ermessensausgaben	April	Mai	Juni	2. Qu. 2025
Baubeirat			1.188,00	1.188,00
			2.833,20	2.833,20
Sitzplan und Bestuhlungspläne Burg/Kulturzentrum			446,25	446,25
Verkehrssachverständiger (verkehrstechn. Bearbeitung, Besprechungen)			108,42	108,42
Verkehrssachverständiger (Rahmenvertrag Verkehrsplanung)			2.940,00	2.940,00
	0,00	0,00	7.515,67	**7.515,87**
	11.739,27	32.591,05	12.659,56	

Gesamtveranschlagung Rechts- und Beratungskosten 2025	***363.700,00***
1. Qu. 2025	68.170,38
2. Qu. 2025	56.989,88
3. Qu. 2025	
4. Qu. 2025	
	125.160,26
Kreditrest	238.539,74

RA-Daten Referenzwerte

178.454,64	*2017*
220.057,67	*2018*
312.454,46	*2019*
345.782,54	*2020*
181.813,22	*2021*
263.669,43	*2022*
291.126,23	*2023*
291.195,47	*2024*
125.160,26	2025